



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Generalsekretariat VBS  
Recht VBS  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

Per Mail:  
[recht-vbs@gs-vbs.admin.ch](mailto:recht-vbs@gs-vbs.admin.ch)

Basel, 25. September 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2013**

#### **Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichtes 2010); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur geplanten Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die Militärgesetzgebung, die Organisation, die Ausbildung und die Ausrüstung der Armee sowie deren Einsatz sind gemäss Bundesverfassung Sache des Bundes. Daher äussert sich der Kanton Basel-Stadt vorliegend nur zu jenen geplanten Änderungen, die sich direkt oder indirekt auf ihn und die Kantone auswirken und seine bzw. deren Interessen betreffen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Absicht, die Armee weiterzuentwickeln und die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

Basierend auf einer Auslegeordnung der aktuellen Gefahren- und Bedrohungslage wurde im Sicherheitspolitischen Bericht 2010 ein Verbund der sicherheitspolitischen Akteure und Mittel gefordert. In diesem Sicherheitsverbund Schweiz fällt der Armee die Funktion der einzigen sicherheitspolitischen Reserve der Schweiz zu. Sie muss in der Lage sein, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht im gesamten Aufgabengebiet Beiträge zu leisten. So muss sie Fähigkeiten und Kapazitäten einbringen, die der zivilen Seite fehlen und so die kantonalen Sicherheitskräfte ergänzen. Eine verstärkte Ausrichtung der Armee auf ihre Funktion im Sicherheitsverbund Schweiz macht deshalb nicht nur Sinn, sondern ist sicherheitspolitisch vielmehr geboten. Der Kanton Basel-Stadt befürwortet deshalb grundsätzlich die vorgeschlagene Armee reform sowie die Änderung der Rechtsgrundlagen.

Indes steht die Aussage, wonach die Unterstützung ziviler Behörden im Zentrum der von der Armee zu erbringenden Leistungen stehen wird (vgl. Seite 11 des erläuternden Berichts), im Widerspruch zur Leistungsreduktion gegenüber zivilen Behörden (vgl. Seite 13 des erläuternden Berichts). Demnach sieht das neue Leistungsprofil der Armee eine Reduktion des für die Unterstützung ziviler Behörden vorgesehenen Kräfteansatzes von 35'000 auf 20'000 Armeeangehörige und eine Verlängerung des Zeitraums, der zwischen dem Ereignis und dem Einrücken des Gros der aufgebotenen Verbände verstreicht, vor. Dies bedeutet nichts anderes als eine Diskrepanz zur zuvor vorgenommenen Lagebeurteilung und resultiert in einer massiven und nicht akzeptierbaren Leistungsreduktion gegenüber den zivilen Behörden, die durch andere Mittel kompensiert werden muss. So kann etwa die Abdeckung der zivilen Bedürfnisse bei grösseren Katastrophen in mehreren Kantonen (z.B. Unwettern) nicht mehr gewährleistet werden. Dies hat einerseits einen erheblichen Mehraufwand für die Kantone und ihre Mittel (Polizei, Zivilschutz etc.) zur Folge und andererseits müssen die Leistungsprofile anderer Organisationen wie jener des Zivilschutzes angepasst werden. Ausführungen, mit welchen Leistungslücken konkret gerechnet werden muss und wie diese kompensiert werden sollen, finden sich im erläuternden Bericht jedoch nicht. Der Kanton Basel-Stadt erwartet daher, dass die Widersprüche bereinigt und der Bericht um eine Liste der wegfallenden Leistungen, allfälligen Kompensationsmöglichkeiten und (finanziellen) Auswirkungen auf die Kantone ergänzt wird.

Ferner begrüsst der Kanton Basel-Stadt, dass die Territorialregionen gestärkt werden, indem diese künftig wieder den Verbänden direkt unterstellt werden sollen. Die Unterstellung je eines Rettungs- und Geniebataillons, die jeweils bloss zwei Wochen pro Jahr einen Wiederholungskurs leisten, reichen jedoch nicht aus, um die Bedürfnisse der Kantone der Territorialregion 2, die ein überproportional gefährdetes Gebiet umfasst, nach Katastrophenhilfe abzudecken. Wir vermissen daher Angaben dazu, wie im Falle einer Katastrophe die Aufteilung dieser beiden Bataillone auf die Kantone und die Restabdeckung erfolgen sollen.

Es wird schliesslich darauf hingewiesen, dass auf dem Kantonsgebiet keine militärischen Infrastrukturen angesiedelt sind, weshalb für den Kanton Basel-Stadt keine volkswirtschaftlichen und regionalpolitischen Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee zu erwarten sind.

## **Bemerkungen zum Militärgesetz**

### **Artikel 1 Abs. 1 Bst. c**

Die Terminologie der «ausserordentlichen Lagen» ist abzustimmen (siehe Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+).

### **Artikel 9 Abs. 2 – 4 ,**

### **Artikel 10 Abs. 1,**

### **Artikel 49, 67 und 70**

Die Angaben der Altersjahre sind mit denjenigen im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) abzustimmen.

### **Artikel 18 Abs. 1 Bst. h**

Die Terminologie der «ausserordentlichen Lagen» ist abzustimmen (siehe Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+).

### **Artikel 65c (neu)**

Der Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

«Das VBS kann für Angestellte der Militärverwaltung *des Bundes*, ...»

**Artikel 67 Abs. 1 Bst. b**

Der Absatz 1/Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

«beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, besonders von kritischen Infrastrukturen»

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst und beinhaltet nur drei Sektoren der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen. «Lebenswichtige» Güter und Dienstleistungen wie Nahrung und Gesundheit, aber auch der für die Kantone wichtige Sektor Behörden fallen nicht mehr explizit darunter.

**Artikel 94 Abs. 1 Bst. g**

Der Begriff «zivile Militärverwaltung» ist zu klären. Der Absatz 1/Buchstaben g ist allenfalls wie folgt zu ergänzen:

«eine zivile Militärverwaltung *des Bundes und/oder der Kantone*;... »

**Artikel 95 Abs. 2 Bst. d**

Der Absatz 2/Buchstaben d ist wie folgt zu ergänzen:

«der Personalbestand der Militärverwaltung *des Bundes*. »

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin